die Auswertung der Erfahrungen der einzelnen Betriebe, beim Zentralvorstand der IG ..... eine zentrale Arbeitsschutzkommission zu bilden, die bei ihren monatlichen Beratungen einen Bearbeiter für Arbeitsschutzfragen des Fachministeriums und des Ministeriums für Arbeit hinzuzieht;

c) die Verteilung und Realisierung der Arbeits- und Arbeitsschutzbekleidung in den Betrieben zu kontrollieren;

d) die Wirtschaftsorgane bei der Durchführung der im Plan 1951 vorgesehenen Senkung der Unfallziffern durch Massenaufklärungsarbeit über die Verhütung von Unfällen und systematischer Überprüfung der Unfallschutzeinrichtungen zu unterstützen;

e) die Durchführung der sich aus den Verpflichtungen des Fachministeriums ergebenden Aufgaben zu kontrollieren.

3. Die konkreten Arbeitsschutzbestimmungen werden durch die Verordnung zum Schutz der Arbeitskraft geregelt. Der Urlaub regelt sich nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen.

*F. Soziale und kulturelle Maßnahmen*

1. Das Ministerium für ..... verpflichtet sich, die im Plan 1951 vorgesehenen Mittel in Höhe von..... DM für den Bau und die Ausrüstung von Kindergärten, Sanitätsstellen, Polikliniken, Werksküchen und den Aus- und Neubau von Werkswohnungen sowie für die Schaffung von Kulturhäusern, Bibliotheken und Sportplätzen nach einem mit dem Zentralvorstand der IG..... abzustimmenden Plan zweckmäßig und restlos zu verwenden.

2. Der Zentralvorstand der IG ..... verpflichtet sich,

a) die richtige Verwendung der für soziale und kulturelle Maßnahmen bewilligten Mittel zu kontrollieren;

b) den Gewerkschaftsorganen Anleitung und Hilfe bei der Schulung der Bevollmächtigten der Sozialversicherung zu geben;

c) in den Betrieben ..... Laienspielgruppen, ..... Volks-Chöre und..... .....Sportgemeinschaften zu organisieren;

d) für die verantwortungsbewußte Verteilung der zur Verfügung stehenden Plätze in denFerien- und Erholungsheimen zu sorgen und den Erholungsurlaub in erster Linie den besten Arbeitern und Aktivisten sicherzustellen.

G. *Schlußbestimmung*

1. Alle übrigen nicht in diesem Kollektivvertrag vorgesehenen Arbeitsbedingungen sind durch die Gesetzgebung geregelt.

2. Das Ministerium für.....und der Zentralvorstand der IG ..... verpflichten sich, die quartalsmäßige Überprüfung der Erfüllung der sich aus diesem Kollektivvertrag ergebenden Verpflichtungen zu organisieren und bei festgestellten Verstößen gegen die Bestimmungen dieses Kollektivvertrages Maßnahmen für ihre Beseitigung zu treffen.

3. Das Ministerium für..... und der Zentralvorstand der IG ..... verpflichten sich, diesen Kollektivvertrag in der erforderlichen Anzahl drucken zu lassen und an die Betriebe zu verteilen.

Berlin, den ..... 1951

Der Minister Der 1. Vorsitzende der IG

für.....

Registriervermerk: .....

---

In den Kollektivv?rträgen besonders wichtiger Wirtschaftszweige, wie z. B. Bergbau und Metallurgie, kann die folgende Bestimmung aufgenommen werden:

Zur Überwindung von Engpässen in der Produktion der Schwerpunktbetriebe kann mit der Zustimmung des entsprechenden Fachministeriums und nach Genehmigung des Ministeriums für Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik für einzelne Arbeiten des Betriebes der progressive Leistungslohn eingeführt werden.

Das Verzeichnis der im progressiven Leistungslohn auszuführenden Arbeiten, die Ausgangsbasis für die Anrechnung der Progression sowie ihre Geltungsdauer werden von der Betriebsleitung nach Vereinbarung mit der Betriebsgewerkschaftsleitung und nach Genehmigung des Ministeriums für Arbeit festgesetzt.

Herausgegeben von der Regierungskanzlei der Deutschen Demokratischen Republik — Verlag: (353) Deutscher Zentralverlag. Berlin O 17, Michaelkirchstr. 17 — Fernsprecher: 67 64 11 — Postscheckkonto: Berlin 1400 25 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich 5,00 DM einschl. Zustellgebühr — Einzelnummern, je Seite 0,95 DM, sind vom Verlag oder durch den Buchhandel zu beziehen — Druck: (73) Vorwärts-Druckerei, Berlin-Treptow, Am Treptower Park 28-30.